

PROTOKOLL

ZWISCHEN DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REGIERUNG DES STAATES KUWAIT

**ZUR ABÄNDERUNG DES AM 13. JUNI 2002 IN WIEN UNTERZEICHNETEN ABKOMMENS
ZWISCHEN DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REGIERUNG DES
STAATES KUWAIT ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEuerung UND ZUR
VERHINDERUNG DER STEUERUMGEHUNG AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM
EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN UND ZUR BELEBUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN
BEZIEHUNGEN**

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung des Staates Kuwait,

von dem Wunsch geleitet, ein Protokoll zur Abänderung des am 13. Juni 2002 in Wien unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung des Staates Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen (im Folgenden als „das Abkommen“ bezeichnet) abzuschließen,

Haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die bestehende Präambel des Abkommens wird durch folgende Präambel ersetzt:

„Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung des Staates Kuwait,

von dem Wunsch geleitet, ihre wirtschaftlichen Beziehungen weiterzuentwickeln und ihre Zusammenarbeit in Steuersachen zu vertiefen, und

in der Absicht, die Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zu beseitigen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten ansässigen Personen) zu schaffen,

Haben Folgendes vereinbart:“

Artikel 2

Artikel 2 (Unter das Abkommen fallende Steuern) Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Buchstaben ersetzt:

„b) in Kuwait:

- i) die Einkommensteuer gemäß der Verordnung Nr. 3 von 1955, abgeändert durch das Gesetz Nr. 2 von 2008;
- ii) die Steuer gemäß dem Gesetz Nr. 23 von 1961 über die Neutrale Zone;
- iii) die Steuer gemäß dem Gesetz Nr. 19 von 2000 über Unterstützungsmaßnahmen für den inländischen Arbeitsmarkt und Initiativen für Arbeitsplätze bei nichtstaatlichen Einrichtungen;

(im Folgenden als „kuwaitische Steuer“ bezeichnet).“

Artikel 3

Artikel 4 (Ansässige Personen) Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Buchstaben ersetzt:

„b) in Kuwait eine natürliche Person, einschließlich ein Staatsangehöriger Kuwaits, die ihren Wohnsitz in Kuwait hat und eine Gesellschaft, die in Kuwait errichtet worden ist.“

Artikel 4

Artikel 10 (Dividenden) Absatz 1 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Absatz ersetzt:

- „1. a) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.
- b) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft zahlt, dürfen jedoch auch in diesem Staat nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, 10 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen.
- c) Ungeachtet des Buchstabens b dürfen Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft zahlt, nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn der Nutzungsberechtigte
1. der andere Staat selbst oder eine seiner Gebietskörperschaften oder eine staatliche Einrichtung ist, oder

2. eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt.

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie diese Begrenzungsbestimmungen durchzuführen sind. Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.“

Artikel 5

Artikel 23 (Vermeidung der Doppelbesteuerung) Absatz 3 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Absatz ersetzt:

„3. In Österreich wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

- a) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und dürfen diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in Kuwait besteuert werden (es sei denn, dass nach diesem Abkommen Kuwait die Einkünfte oder das Vermögen nur besteuern darf, weil es sich auch um Einkünfte oder Vermögen einer in Kuwait ansässigen Person handelt), so rechnet Österreich:
 1. auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in Kuwait gezahlten Steuer vom Einkommen entspricht;
 2. auf die vom Vermögen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in Kuwait gezahlten Steuer vom Vermögen entspricht.

Der anzurechnende Betrag darf jedoch in beiden Fällen den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer vom Einkommen oder vom Vermögen nicht übersteigen, der auf die Einkünfte, die in Kuwait besteuert werden dürfen, oder auf das Vermögen, das in Kuwait besteuert werden darf, entfällt.

- b) Einkünfte oder Vermögen einer in Österreich ansässigen Person, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in Österreich auszunehmen sind, dürfen gleichwohl in Österreich bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder Vermögen der Person herangezogen werden.“

Artikel 6

Artikel 25 (Verständigungsverfahren) Absatz 1 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Absatz ersetzt:

„1. Ist eine Person der Auffassung, dass Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 24 Absatz 1 erfasst wird, der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, dessen Staatsangehöriger sie ist. Der Fall muss innerhalb von

drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.“

Artikel 7

Artikel 26 (Informationsaustausch) des Abkommens wird aufgehoben und durch folgenden Artikel ersetzt:

„Artikel 26

INFORMATIONSAUSTAUSCH

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.

2. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen.

3. Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche.

4. Ersucht ein Vertragsstaat gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn dieser andere Staat diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3, wobei diese jedoch nicht so auszulegen sind, dass ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil er kein innerstaatliches Interesse an solchen Informationen hat.

5. Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Kreditinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf Eigentumsanteile an einer Person beziehen.“

Artikel 8

Der folgende neue Artikel 27A (Anspruch auf Vergünstigungen) wird dem Abkommen unmittelbar nach Artikel 27 hinzugefügt:

„Artikel 27A

ANSPRUCH AUF VERGÜNSTIGUNGEN

Ungeachtet der anderen Bestimmungen dieses Abkommens wird eine Vergünstigung nach dem Abkommen nicht für bestimmte Einkünfte oder Vermögenswerte gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Tatsachen und Umstände die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieser Vergünstigung einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu dieser Vergünstigung geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieser Vergünstigung unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang steht.“

Artikel 9

Ein neuer Absatz 8 wird dem bestehenden Protokoll zum Abkommen, das am 13. Juni 2002 in Wien unterzeichnet wurde, hinzugefügt:

“8. Anwendung der innerstaatlichen Gesetze, mit denen die GloBE-Mustervorschriften in den Vertragsstaaten umgesetzt werden:

Es gilt als vereinbart, dass dieses Abkommen einen Vertragsstaat nicht daran hindert, die von ihm verabschiedeten innerstaatlichen Gesetze über die Mindestbesteuerung multinationaler Unternehmensgruppen in Übereinstimmung mit der anerkannten Primärerergänzungssteuer (Qualified IIR) oder der anerkannten Sekundärerergänzungssteuer (Qualified UTPR) der Mustervorschriften zur weltweiten Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung der Säule 2 anzuwenden.“

Artikel 10

1. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation gemäß den verfassungsmäßigen Voraussetzungen der beiden Vertragsstaaten; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.

2. Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der dem Monat unmittelbar folgt, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt ist, und seine Bestimmungen finden Anwendung:

- a) hinsichtlich der im Abzugsweg eingehobenen Steuern auf Beträge, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres gezahlt werden, das unmittelbar dem Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft tritt;
- b) hinsichtlich der übrigen Steuern für Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnen, das unmittelbar dem Jahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft tritt.

Dieses Protokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des Abkommens und tritt zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommens außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Gefertigten dieses Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Wien am 17. Juni 2025, welcher dem 21. Tag Thulhija 1446 H entspricht, in zweifacher Ausfertigung, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist. Im Falle von Abweichungen geht der englische Text vor.

Für die Regierung der Republik Österreich:	Für die Regierung des Staates Kuwait:
---	--

Barbara Eibinger-Miedl

Talal Sulaiman Al-Fassam